

## **Leitfaden Schwerpunktbereichsordnung**

Der Arbeitskreis „Schwerpunktbereich“ hat sich in der Amtsperiode 2017/18 mit einem Muster für eine Studien- bzw. Prüfungsordnung für Schwerpunktbereiche beschäftigt. Als Form wurde dieser Leitfaden gewählt. In diesem werden nachstehend für eine solche Ordnung wichtige Kriterien untersucht und Empfehlungen ausgesprochen. Dabei wurde auch die bisherigen Beschlüsse des BRF zum Themenkomplex Schwerpunktbereich und die Arbeit der vergangenen Arbeitskreise mit berücksichtigt.

### **I. Verfahren**

Hierzu wurden zunächst die für den SB einschlägigen Prüfungs- und/oder Studienordnungen von insgesamt 20 Universitäten aus allen 16 Bundesländern begutachtet und anhand von 13 Kriterien verglichen, auf die sich der Arbeitskreis zuvor anhand eigener Erfahrungen im Schwerpunkstudium und Stichproben verständigt hatte.

Als Kriterien aufgestellt wurden Zulassungskriterien zum Schwerpunkt, Platzbeschränkungen, eine vorangehende Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, der Beginn der Schwerpunkte, die Prüfungsmodalitäten der Schwerpunkte, die Reihenfolge der Prüfungsmodalitäten, die Bewertung der Prüfungsmodalitäten der Schwerpunkte und ihre Gewichtung zueinander, Regeln hinsichtlich der Korrektur von Prüfungsleistungen, Regeln hinsichtlich der Prüfenden, die Möglichkeit zum Wechsel des Schwerpunkts, Anrechnungsmöglichkeiten, Regeln zur Einsichtnahme und Versuchsregelungen.

Miteinander verglichen wurden die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Leibniz-Universität Hannover, die Universität Passau, die Universität Heidelberg, die Christian-Albrechts-Universität Kiel, die Eberhard-Karls-Universität Tübingen, die Europa-Universität Viadrina (Frankfurt/Oder), die Universität zu Köln, die Universität des Saarlandes, die Freie Universität Berlin, die Ruhr-Universität Bochum, die Philipps-Universität Marburg, die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die Universität Bremen, die Universität Leipzig und die Universität Hamburg.

### **II. Ergebnisse**

Bei der Auswertung der Ergebnisse ergaben sich unter den Kriterien dann folgende Anknüpfungspunkte für die Erstellung einer Prüfungs- bzw. Studienordnung für den Schwerpunktbereich (SPB):

#### **1. Zulassungskriterien zum Schwerpunkt**

Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist förmlich zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist der Nachweis der Immatrikulation im Studiengang

Rechtswissenschaft sowie der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung. Dies ist der Untersuchung der verschiedenen Universitäten einheitlich zu entnehmen. Allerdings sind die Voraussetzungen für das Absolvieren der Zwischenprüfung an den Universitäten sehr unterschiedlich (vgl. die Übersicht). Ein Grund dafür ist sicherlich, dass der Studienverlauf und damit verbundene Prüfungen von Bundesland zu Bundesland und von Universität zu Universität stark variieren.

## **2. Platzbeschränkungen im SPB**

Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die in einem Seminar bzw. zu einem Themenbereich angebotene Anzahl der Plätze bzw. Themen, *entscheidet momentan an den meisten Universitäten das Los*. Teilweise entscheidend die Noten in den kleinen Scheinen darüber, ob man seinen Wunsch-SP bekommt. Da die Noten in den kleinen Scheinen aber nicht aussagekräftig sind, erscheint uns dieses Model nicht empfehlenswert.

Unabhängig von den Modalitäten einer Platzbeschränkung sollte eine solche grundsätzlich abgeschafft werden. Allen Studierenden sollte es möglich sein, ihren Wunsch-SPB zu belegen.

## **3. Einführen in das wissenschaftliche Arbeiten**

Mit einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten ist eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten gemeint; speziell für die Anfertigung einer Seminararbeit und/oder ein zwingender Besuch eines dem Schwerpunkt vorangehenden Seminars.

Hier ist keine einheitliche Regelung zu erkennen. Allerdings wäre gerade dieser Punkt sehr ausbaufähig und würde auf die Prüfungsleistung im SPB gezielt aufbauen. Folglich sollte hier eine Vereinheitlichung in der Form „*Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten*“ in Form eines Seminars oder vergleichbarer Veranstaltung erfolgen.

Der BRF schlägt dazu die Einführung einer Themenarbeit vor. Diese wissenschaftliche Arbeit wird nach der Zwischenprüfung als Voraussetzung für den SPB geschrieben (*BRF Gesamtbeschlussbuch/Hamburg 2012, S. 11 IV.1.*).

## **4. Beginn des Schwerpunkts**

Grundsätzlich sind die untersuchten Universitäten und Hochschulen bezüglich dieses Kriteriums schwer vergleichbar, da sich aus den in der Tabelle angegebenen Daten ohne Vergleich der Studienverlaufspläne in der Regel nur festhalten lässt, in welchem Semester das Schwerpunktstudium beginnen soll.

Anhand der unterschiedlichen Daten sowie der üblichen Regelstudienzeit von 9 Semestern lässt sich aber der Rückschluss ziehen, dass grundsätzlich drei verschiedene Zeitpunkte für das Schwerpunktstudium angedacht zu sein scheinen:

1. *Schwerpunkt nach der Zwischenprüfung*
2. *Schwerpunkt nach dem Hauptstudium*
3. *Schwerpunkt nach dem Staatsexamen*

Dabei lässt sich anhand der aus den Prüfungsordnungen entnommenen Daten nur eine gewisse Überlast der zweiten Variante feststellen, wobei häufig auch eine Mischform aus der ersten und der zweiten oder sogar aus allen drei Varianten vorzuliegen scheint.

Der BRF empfiehlt, dass den Studierenden eine *Wahlfreiheit über den Beginn ihres SPB* zusteht (BRF Gesamtbeschlussbuch/Kiel 2015, S. 23 I.2.a.)

## **5. Prüfungsmodalitäten der Schwerpunkte**

Grundsätzlich finden folgende Prüfungsmodalitäten im Schwerpunktbereich an den Hochschulen und Universitäten Anwendung:

1. *Klausur(en)*
2. *Seminar-/Studienabschlussarbeit*
3. *Mündliche Prüfung*

Dabei liegen diese Prüfungsmodalitäten in der Regel nebeneinander vor. Mehrheitlich wird ein Dreiklang aus Klausur(en), Arbeit und mündlicher Prüfung aufgeführt, am seltensten sind reine Klausurprüfungen. Dazwischen gibt es verschiedene Formen von gemischten Optionen. Dabei gilt aber zu beachten, dass die hierbei auftretenden mündlichen Prüfungen aber vor allem auch nur aus einer Verteidigung der schriftlichen Arbeit bestehen können. Prüfungsmodalitäten, die an einer Universität zur schriftlichen Note gezählt werden würden, werden so an einer anderen zu einem Bestandteil der mündlichen Note.

Deswegen wird bezüglich dieses Kriteriums den bislang geltenden Beschluss des BRF verwiesen (BRF Gesamtbeschlussbuch/Kiel 2015, S. 24 I.3.a.). Dieser besagt, dass der oben angesprochene *Dreiklang* wünschenswert ist.

## **6. Gewichtung der Prüfungen**

Bei Mischformen aus allen unter 5. genannten Prüfungsmodalitäten erhält die Klausur in der Regel die stärkste Gewichtung. Ansonsten lässt sich generell eine Gewichtung eher auf die schriftliche denn auf die mündliche Prüfung festhalten.

Die prozentuale Gewichtung schwankt dabei stark und ist nicht ansatzweise einheitlich. Allerdings wird häufig in Dritteln oder in Hälften (schriftlich/mündlich) gewichtet.

Vom diesem Arbeitskreis wurde jedoch Vorschläge für die Gewichtung der Prüfungsmodalitäten gemacht. Bei dem oben dargelegten Dreiklang empfiehlt der der Arbeitskreis eine Gewichtung von ungefähr *Seminar-/Studienarbeit 60% und Klausur und mündliche Prüfung jeweils 20%*.

## 7. Korrektur von Prüfungsleistungen

Bei der Korrektur der Prüfungen wendet eine Mehrheit der Universitäten ähnliche Standards an. Die Prüfungen sollen *anonym und von zwei Korrektor\*innen* kontrolliert werden (vgl. *BRF Gesamtbeschlussbuch/Kiel 2015 S. 24 I.3.c. und h.*). Sollten die Bewertung der beiden Korrektor\*innen mehr als zwei Notenpunkte auseinander liegen, ist eine *Drittkorrektur* notwendig. Der\*Die *Drittkorrektor\*in* legt die Benotung im Rahmen zwischen den beiden vorherigen Bewertungen fest. Eine andere Variante ist, dass die Korrektor\*innen sich bei einer Spanne größer als zwei Notenpunkte auf eine Benotung einigen müssen. Eine dritte Korrektur ist aber vorzugswürdig, da dann eine zusätzliche Bewertung vorliegt (vgl. *BRF Gesamtbeschlussbuch/Kiel 2015 S. 24 I.3.i.*).

Dazu lässt sich noch aus den Beschlüssen des BRF ergänzen, dass die *Zweitkorrektur ohne Wissen über die Benotung des\*der Erstkorrektor\*in* erfolgen sollte (*BRF Gesamtbeschlussbuch/Kiel 2015 S. 24 I.3.d.*).

Als Zeitrahmen für die Korrektur scheinen ungefähr *drei Monate* angemessen. Viele Ordnungen enthalten dazu aber leider keine Regelungen.

## 8. Prüfende

Bei den Prüfenden scheint das Interesse der Universitäten darin zu liegen, den Kreis der potentiellen Prüfer\*innen möglichst groß zu halten. Viele Universitäten lassen auch wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen SPB-Prüfungen korrigieren.

Dabei sollte aber *mindestens ein\*e Prüfer\*in ein\*e Professor\*in*, Privatdozent\*in oder Universitätsangestellte\*r mit vergleichbarer Befähigung sein, der\*die im SP unterrichtet (vgl. *BRF Gesamtbeschlussbuch/Kiel 2015 S. 24 I.3.e.*).

## 9. Möglichkeit zum Wechsel des Schwerpunktes

Die Möglichkeit zum Wechsel zwischen den SP variiert von Universität zu Universität sehr stark. Vielen Universitäten haben in ihren Ordnungen keine expliziten Regelungen dazu. Womöglich bestehen aber oft informelle Möglichkeiten nach Rücksprache mit Studiendekan oder Studienfachberatung.

Wünschenswert erscheint, dass *innerhalb einer gewissen Zeitspanne nach Beginn des Semesters (beispielsweise vier Wochen)* ein Wechsel grundsätzlich möglich ist.

## 10. Anrechnungsmöglichkeiten

Voraussetzung für eine Anrechnung von andernorts erbrachten Prüfungsleistungen ist eine *vergleichbare Qualität* dieser Leistungen. In den meisten Prüfungsordnungen ist diese Vergleichbarkeit, oder auch Gleichwertigkeit, jedoch nicht näher definiert. Eine bessere Erläuterung würde den Studierenden mehr Transparenz verschaffen. Bei der Anerkennung von ganzen Studienabschnitten,

wie beispielsweise dem Bestehen der Zwischenprüfung, gehört dann auch dazu zu spezifizieren, wie viele und welche Leistungen in welchen Rechtsgebieten abgelegt werden müssen.

Zu regelnde Formalitäten in dieser Hinsicht sind die *Erforderlichkeit eines Antrags* für die Anerkennung sowie die Frage ob nur ein *Bestehen oder auch die Punktzahl vermerkt* wird. Darunter fällt auch die Frage, ob Leistungen aus einem Bachelor Studium oder aus dem Ausland angerechnet werden können.

### **11. Einsichtnahme**

Einsicht in korrigierte Arbeiten wird als besonders wichtiges Recht der Studierenden gesehen, da so die Benotung nachvollzogen werden kann. Daher muss klar geregelt sein *wie lange Arbeiten an welchem Ort aufbewahrt* werden; dabei sollte darauf geachtet werden, die Einsicht möglichst *umfangreich und unproblematisch* zu gestalten. Beispielsweise ist zu bedenken, ob es zur Einsichtnahme eines Antrags bedarf und ob Aufzeichnungen gemacht werden dürfen.

Damit zusammen hängt auch die Frage der Bewertung an sich; manche der begutachteten Prüfungsordnungen geben den Studierenden etwa einen Anspruch auf die *Begründung* der mündlichen Note.

### **12. Versuche**

Hier ist die Frage entscheidend, ob und unter welchen Voraussetzungen der Schwerpunkt wiederholt werden kann. Dabei gibt es die Varianten, ihn *insgesamt oder auch nur teilweise zu wiederholen*, nur zum *Bestehen oder auch zur Notenverbesserung*.

Wenn die Möglichkeit der Wiederholung besteht, stellt sich die Frage, ob im zweiten Versuch ein anderes Thema gewählt werden kann – sowohl was den gesamten Schwerpunktbereich angeht als auch das Thema einer einzelnen Hausarbeit.

Auch die Anzahl der Versuche kann variieren. Auch hier sollte die Anzahl von Versuchen für einzelne Prüfungsleistungen sowie den gesamten Schwerpunktbereich geregelt werden. Wichtig ist auch die Regelung des Studienortwechsels, z.B. ob Fehlversuche an der früheren Universität in die Anzahl der Versuche mit eingerechnet werden.

Bei den Gründen für einen wirksamen Rücktritt von der Prüfungsleistung wird weitgehend zwischen Krankheit und anderen wichtigen Gründen differenziert. Gleiches gilt für die Beantragung einer Schreibzeitverlängerung bei Seminar-/Studienarbeiten. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch wichtig, wem gegenüber der Rücktritt erklärt werden muss und bis wann ganz ohne Angabe von Gründen zurückgetreten werden kann, einschließlich einer zeitlichen Begrenzung, wann eine Prüfung frühestens und spätestens wiederholt werden kann.

In zeitlicher Hinsicht besteht die Frage, wann der Rücktritts Antrag zu stellen ist und wann man sich zur Wiederholung anmelden muss. Ein möglichst langer Zeitraum kommt den Studierenden hier natürlich entgegen.

### **III. Schlussbemerkungen**

Die Modalitäten der SP variieren sehr stark von Universität zu Universität. Das ist sicherlich durch das unterschiedliche Landesrecht verursacht. Darüber hinaus sind an den Universitäten unterschiedliche Traditionen und Regeln zu den SP gewachsen; auch um auf unterschiedliche Voraussetzungen an der Fakultät oder in deren Umfeld zu reagieren. Deshalb ist es nicht möglich, eine einheitliche Musterschwerpunktbereich-Prüfungsordnung zu erstellen. Die ausgeführten Kriterien können aber als Anhaltspunkte und Anregungen verstanden werden, was in jeder entsprechenden Ordnung im Interesse der Studierenden geregelt werden sollte.